

**Gemeinde Moosseedorf**

Gemeindeverwaltung
Schulhausstrasse 1
3302 Moosseedorf

Telefon 031 850 13 13

gemeinde@moosseedorf.ch

www.moosseedorf.ch

Wegleitung für Todesfall

Was ist bei einem Todesfall zu tun?

Wir empfehlen den Angehörigen, ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen, nachstehend aufgelistete Angelegenheiten im Zusammenhang mit einem Todesfall zu übernehmen. Die Bestattungsdienste kennen die Gegebenheiten in Moosseedorf und wissen genau, welche Schritte unternommen werden müssen. So ist sichergestellt, dass die Bestattung reibungslos durchgeführt wird und keine wichtigen Schritte vergessen gehen. Je nach dem, kann Ihnen auch die Spitalverwaltung behilflich sein.

Folgende Angelegenheiten im Zusammenhang mit einem Todesfall sind zu erledigen (am besten durch ein Bestattungsunternehmen):

- eine ärztliche Todesbescheinigung einholen
- dem zuständigen Zivilstandsamt (am Sterbeort) Todesbescheinigung, Familienbüchlein und allenfalls Eheschein einreichen
- das Bestattungsamt von Moosseedorf informieren und die Bestattung organisieren
- mit dem Pfarrer/der Pfarrerin Form, Inhalt und Zeitpunkt der Abdankung besprechen
- wenn erwünscht, eine Druckerei mit dem Druck von Todesanzeigen beauftragen

Hilfreiche Kontaktdaten

- Bestattungsamt Moosseedorf:
Bauabteilung Moosseedorf, Schulhausstrasse 1, 3302 Moosseedorf,
Telefon: 031 850 13 13
Im Notfall: 031 850 13 21
Mail: gemeinde@moosseedorf.ch
- Siegelungswesen, Testamentsaufbewahrung und -eröffnung:
Gemeindeverwaltung Moosseedorf
Sabrina Riesen, Abteilungsleiterin zentrale Dienste
Schulhausstrasse 1, 3302 Moosseedorf,
Telefon: 031 850 13 13
Mail: gemeinde@moosseedorf.ch

- Friedhofgärtner, GEWA Gartenbau Bolligen, Kirchstrasse 31, 3065 Bolligen
Telefon: 031 918 01 42, Mail: gartenbau.bolligen@gewa.ch
- Zivilstandsamt Bern-Mittelland, Laupenstrasse 18A, 3008 Bern
Telefon: 031 635 42 00
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde, Moosstrasse 4, 3302 Moosseedorf,
Telefon: 031 859 79 35
- Römisch-katholische Pfarrei, Stämpflistrasse 26, 3052 Zollikofen
Telefon: 031 910 44 00, Mail: franziskus.zollikofen@kathbern.ch
- Sigristin Kirche Moosseedorf, Jacqueline Willi, Moosstrasse 4, 3302 Moosseedorf
Telefon: 079 531 23 29
- Spitex Grauholz, Stützpunkt Urtenen-Schönbühl, Zentrum 30, 3322 Urtenen-Schönbühl
Telefon: 031 850 20 85, Mail: info@spitex-grauholz.ch
- Bestattungsdienst Familie Reese GmbH, Bernstrasse 101, 3053 Münchenbuchsee,
Telefon: 031 869 61 61, Mail: bestattungsdienst.reese@bluewin.ch
- Schönthal Bestattungsdienste, Bernstrasse 97, 3303 Jeggenstorf
Telefon: 031 761 02 92, Mail: bestattungen@schoenthal-bestattungen.ch
- Bestattungsdienst Schönbühl, Ueli Scheidegger, Sandstrasse 5, 3322 Schönbühl
Telefon: 031 859 43 92, Mail: bestattungen@schoenthal-bestattungen.ch
- Egli Bestattungen AG, Breitenrainplatz 42, 3014 Bern
Telefon: 031 333 88 00, Mail: office@egli-ag.ch
- Aurora das andere Bestattungsunternehmen, Spitalackerstrasse 53, 3013 Bern,
Telefon: 031 332 44 44, Mail: info@aurora-bestattungen.ch
- AAA Bestattungen Schrag GmbH, Sägebachweg 1, 3052 Zollikofen
Telefon: 031 911 02 20, Mail: zollikofen@die-bestatter.ch
- Aare Bestattungsunternehmen, Muristrasse 38, 3006 Bern
Telefon 031 333 22 22 / 24h-Telefon: 079 909 09 09
- Druckereien:
 - Egli Druck AG, Mattenweg 21, 3322 Schönbühl, Tel: 031 859 06 20,
Mail: info@eglidruck.ch
 - Papeterie Hell GmbH, Bernstrasse 105, 3052 Zollikofen
Telefon: 031 911 28 88 , Mail: papeterie@hell.ch

Aufbahrung

Die Verstorbenen können im Aufbahrungsraum des Friedhofs Moosseedorf aufgebahrt werden. Wenden Sie sich hierfür an das Bestattungsamt Moosseedorf. Während der Aufbahrungszeit steht der Raum den nächsten Angehörigen zur Verfügung, um Abschied zu nehmen.

Bestattungs- und Abdankungsarten in der Gemeinde Moosseedorf

- Urnenbeisetzung im Reihenuarnengrab oder im Gemeinschaftsgrab auf dem Friedhof Moosseedorf
- Erdbestattung im Reihengrab oder im Gemeinschaftsgrab (ab 1. Januar 2027) auf dem Friedhof Moosseedorf
- Kirchliche Abdankungsfeier nach der Bestattung in der reformierten Kirche (bis 100 Personen), im Kirchgemeindehaus Moosseedorf (über 100 Personen) oder in der katholischen Kirche Zollikofen
- Abdankung vor der Kremation in der Kapelle des Krematoriums Bern oder Biel

Zeitpunkt der Bestattung

Die Beisetzung auf dem Friedhof Moosseedorf findet in der Regel von Montag bis Freitag um 11.00 Uhr oder um 14.00 Uhr statt; die Abdankung in der Kirche oder im Kirchgemeindehaus anschliessend.

Der Zeitpunkt einer Kremation in Bern oder Biel muss mit direkt mit dem Krematorium besprochen werden.

Allfällige Ausnahmen sind mit der Bauabteilung zu regeln.

Information an die Bevölkerung

Die Angehörigen haben die Möglichkeit, die Bevölkerung über den Todesfall durch Aushang der Leidzirkulare in den Mitteilungskästen der Gemeinde und/oder der Kirchgemeinde zu informieren. Die Todesanzeigen sind in 2-facher Ausfertigung auf Papier sowie als PDF- oder Bilddatei der Gemeindeverwaltung und in 5-facher Ausfertigung auf Papier der Kirchgemeinde abzugeben.

Parkplatzregelung

Beim Friedhof steht nur eine geringe Zahl von Parkplätzen zur Verfügung. Diese werden für den Friedhofgärtner und behinderte Automobilisten freigehalten.

Es besteht die Möglichkeit, für die Trauerfeier den Parkplatz beim Kirchgemeindehaus reservieren zu lassen. Je nach Schätzung über die Anzahl Autos von Teilnehmenden an der Bestattung, organisiert die Gemeinde die Verkehrsregelung und den Parkdienst durch den Werkhof.

Mit dem Leidzirkular ist auf die Möglichkeit des Abstellens der Fahrzeuge beim Kirchgemeindehaus hinzuweisen.

Aufnahme Siegelungsprotokoll

Die Gemeindeverwaltung ist verpflichtet, nach einem Todesfall so rasch als möglich ein Siegelungsprotokoll auszufüllen. Diese Massnahme soll die Erbmasse sichern und die Inventaraufnahme erleichtern. Dazu bitten wir die Angehörigen, folgende Unterlagen bereitzustellen:

- Aktuelle Kontostände sämtlicher Bank-/PostFinance-Konti (beider Ehepartner)
- Auflistung andere Vermögenswerte (z.B. Bargeld) sowie Liegenschaften
- Policen von Kapital-, Renten- und Lebensversicherungen
- Testamente
- Ehe- / Erbverträge
- Adressen der möglichen Erben mit Geburtsdatum
- Angaben zu einem bernischen Notar, sofern Vermögen über CHF 100'000.00 ist

Inventar

Es gibt drei verschiedene Inventare:

Steuerinventar: Beträgt das Vermögen (ohne Abzug der Schulden) mehr als CHF 100'000.- oder sind die Vermögensverhältnisse nicht klar, ist ein Steuerinventar nötig.

Erbschaftsinventar: Ein Erbschaftsinventar ist in folgenden Fällen nötig:

1. Die Erbinnen oder Erben sind nicht erreichbar (landesabwesend, unbekannt etc.);
2. Die Erblasserin oder der Erblasser hinterlässt minderjährige Kinder;
3. Eine Erbin oder ein Erbe steht unter einer umfassenden Beistandschaft oder;
4. Im Testament oder im Erbvertrag wurde eine Vor- und Nacherbeneinsetzung vorgenommen.

Öffentliches Inventar: Möchten Sie sich noch eine bessere Übersicht über die Vermögensverhältnisse verschaffen und sich gegen allfällige Schulden absichern, können Sie ein öffentliches Inventar verlangen. Die beauftragte Notarin oder der beauftragte Notar publiziert einen Rechnungsruf, damit Gläubigerinnen und Gläubiger ihre Forderungen anmelden können.

Erbschaftsausschlagung

Sie haben die Möglichkeit, ein Erbe auszuschlagen. Die Frist beträgt 3 Monate. Erben Sie von Gesetzes wegen, beginnt die Frist mit dem Tod der Erblasserin, des Erblassers oder nachdem Sie vom Erbfall erfahren haben. Sind Sie im Testament oder im Erbvertrag als Erbin oder Erbe eingesetzt, beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, da Ihnen die amtliche Mitteilung von dieser Verfügung zugekommen ist.

Wurde ein Erbschaftsinventar angeordnet, beträgt die Frist grundsätzlich 3 Monate nach Eröffnung des Erbschaftsinventars.

Beim öffentlichen Inventar beträgt die Frist 1 Monat ab Erhalt der Mitteilung des Regierungsstatthalteramts.

Testament, Erbvertrag

Ein Testament wird entweder durch die Gemeinde oder einen Notar den Erben eröffnet. Ein Erbvertrag wird von einem Notar eröffnet.

Erbenschein

Für die Auszahlung von Geld oder die Saldierung der Konten der verstorbenen Person verlangen viele Banken einen Erbenschein. Diesen stellen Notarinnen oder Notare aus. Wenn die Gemeinde ein Testament eröffnet hat, kann auch sie einen Erbenschein ausstellen.

Grabunterhalt

Für die gesamte oder verbleibende Ruhezeit können Verträge für die Bepflanzung und den Unterhalt von Gräbern abgeschlossen werden. Im Vertrag sind eine Frühlings- und Herbstbepflanzung, sowie der normale Unterhalt des Grabes inbegriffen.

Unterhaltsverträge können bereits zu Lebzeiten abgeschlossen werden.

Der vereinbarte Betrag wird mit dem Vertragsabschluss zur Zahlung fällig.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Bauabteilung Moosseedorf.

Kosten (für die maximale Ruhedauer von 25 Jahren):

Grabart	Kosten in CHF
Sargreihengrab	6'900.00
Urnenreihengrab	6'400.00
Kindergrab	6'400.00

Gebühren im Zusammenhang mit einem Todesfall/einer Bestattung

Kosten	Einheimische Beträge in CHF	Auswärtige Beträge in CHF
Erdbestattung		
Grabeinfassung und Trittplatten Erwachsene	400.00	500.00
Grabeinfassung und Trittplatten Kinder	300.00	400.00
Grabplatz	kostenlos	1'000.00
Graberstellungskosten	1'900.00 bis 2'100.00	1'900.00 bis 2'100.00
Urnenreihengrab (neu)		
Grabeinfassung und Trittplatten	300.00	400.00
Grabplatz	kostenlos	800.00
Graberstellungskosten	200.00 bis 305.00	200.00 bis 305.00
Urnenbeisetzung auf bestehendem Grab		
Grabplatz	kostenlos	200.00
Graberstellungskosten	190.00 bis 300.00	190.00 bis 300.00
Gemeinschaftsurnengrab		
Grabplatz	Kostenlos	200.00
Graberstellungskosten	190.00 bis 300.00	190.00 bis 300.00
Inschrift auf Wunsch		
Buchstabe (pro Stück)	22.05	22.05
Sonderzeichen (pro Stück)	12.20	12.20
Montage und Transport	190.00	190.00
Sonstige Gebühren		
Aufbahrung	kostenlos	200.00
Verkehrsdienst	130.00	130.00
Siegelung	kostenlos	kostenlos

	Kosten nach Aufwand	Kosten nach Aufwand
Eröffnung letztwillige Verfügung (die Eröffnung kann auch durch einen Notar / eine Notarin des Kantons Bern vorgenommen werden.)		
Testamentsbescheinigung (wird häufig von einem Notar / einer Notarin bei der Regelung des Nachlasses verlangt)	30.00	-

Unentgeltliche Bestattung

Hatte eine verstorbene Person in der Gemeinde Moosseedorf schriftenpolizeilichen Wohnsitz, so können die nächsten Angehörigen (Ehepartner, eingetragene Partner, Kinder, Enkel und Eltern) die unentgeltliche Bestattung beantragen, sofern die Kosten nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden (Rohvermögen kleiner als CHF 3'000.00) und sie durch die Übernahme der entsprechenden Kosten in eine finanzielle Notlage geraten.

Die Angehörigen der verstorbenen Person haben bei der Gemeindeverwaltung bis längstens sechs Monate nach dem Todestag ein schriftliches Gesuch zu stellen und nachzuweisen, dass die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Mit dem Gesuch erteilen die Gesuchstellenden gleichzeitig die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Steuerbehörden.

Unentgeltliche Bestattungen werden in der Regel nur bewilligt, wenn das steuerpflichtige Einkommen eines jeden der nächsten Angehörigen weniger als CHF 50'000.00 und das Bruttovermögen (vor Schulden und weiteren Abzügen) weniger als CHF 25'000.00 beträgt. Massgebend ist die letzte rechtskräftige Veranlagung

Der Anspruch auf unentgeltliche Bestattung entfällt, wenn erbberechtigte Nachkommen, ein Ehegatte, eingetragene Partner, Eltern, Grosseltern oder Geschwister durch Versicherungsansprüche der verstorbenen Person begünstigt werden.

Die Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung umfassen:

- einen einfachen Sarg
- das Leichenhemd
- das Einsargen
- den Leichentransport zum Krematorium bzw. Friedhof
- die Aufbahrung
- die Kremation und die Urne
- die Bestattung auf dem Gemeinschaftsgrab (Urne oder Erdbestattung) oder in ein bestehendes Grab auf dem Friedhof Moosseedorf
- die unumgänglichen administrativen Aufwendungen

Wünschen die Angehörigen andere Bestattungsarten als auf dem Gemeinschaftsgrab, fallen die Anspruchsvoraussetzungen für die unentgeltliche Bestattung dahin.

Die Ausschlagung des Erbes gilt nicht als Grund für eine unentgeltliche Bestattung.